

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 106 (1973)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was bringen uns die neuen Statuten der Lehrerversicherungskasse?

Bericht über die a. o. Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 24. Januar 1973 im Grossratsaal in Bern

Vorbemerkung: Wenn das Berner Schulblatt jeweilen über die Delegiertenversammlungen unserer Versicherungskasse berichtet, so handelt es sich dabei nie um ein Protokoll. Ein solches gibt die Versicherungskasse selbst heraus; es erscheint dann im Anhang zum Verwaltungsbericht für das abgelaufene Jahr, der jedem Mitglied, das sich für den Bezug angemeldet hat, zugestellt wird. Bei unserer Berichterstattung geht es immer nur darum, die Leser möglichst rasch über das Wichtigste zu orientieren.

*

Die a. o. Abgeordnetenversammlung vom 24. Januar 1973 wurde von 82 stimmberechtigten Delegierten besucht und dauerte $3\frac{1}{4}$ Stunden. Sie war, abgesehen von der Genehmigung des Protokolls der DV vom 21. Juni 1972, einzig der *Revision der Statuten* gewidmet. Dank der sachlichen, ruhigen und gewandten Leitung des Präsidenten *Alfred Pfister*, Bern, und der gründlichen Vorarbeiten der Verwaltungskommission und der Kasselleitung konnte dieses umfangreiche Geschäft sehr korrekt und reibungslos abgewickelt werden.

Bereits im November 1972 wurde den Mitgliedern der Entwurf der neuen Statuten zugestellt und jede Sektion aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen und allfällige Abänderungsvorschläge einzureichen. Solche gingen denn auch ein von 21 Sektionen sowie 2 Einzelmitgliedern. Die meisten dieser Vorschläge wurden nach Kenntnisnahme des entsprechenden Antrages der Verwaltungskommission entweder zurückgezogen oder von der Versammlung abgelehnt.

Die wichtigsten Neuerungen sind: (Reihenfolge nach Artikelnummer)

- Bei unbezahlten Urlauben kann die Versicherung aufrechterhalten werden. Das Mitglied zahlt in diesem Fall auch den Arbeitgeberbeitrag. (6)
- Für die Aufnahme kann die Versicherungskasse aufgrund einer Gesundheitserklärung auf eine ärztliche Untersuchung verzichten. (7)
- Wer Funktionszulagen versichert hat (z. B. Schulleiter), diese aber wegen Aufgabe der besonderen Funktion nicht mehr bezieht, kann in derselben Höhe weiterversichert bleiben, wenn die Funktionszulage wenigstens 10 Jahre versichert war und die Abgabe der Funktion im Maximum 5 Jahre vor dem fakultativen Rücktrittsalter erfolgt. (11)
- Das bisherige Eintrittsgeld fällt weg. Für jede generelle oder individuelle Erhöhung des versicherten Verdien-

stes sind einmalige Beiträge von 5 Monatsbeträgen zu entrichten. (12)

- Der Versicherte kann sich seine Pension auf verschiedene Arten auszahlen lassen: per Post, Überweisung auf ein Bank- oder Postcheckkonto. (15)
- Es ist auch ein zu den Kassenleistungen hinzukommender gleichzeitiger Anspruch auf Leistungen der Militärversicherung oder der Suva möglich. (18)
- Eine Lehrerin bleibt nach ihrer Verheiratung weiterhin versichertes Mitglied und muss nicht, wie bisher, zu den Spareinlegern übertreten. (20)
- Ein über 40 Jahre altes eintretendes Mitglied kann wählen zwischen einem Einkauf auf das 40., 45. oder 50. Altersjahr (oder ein früheres). (21)
- Anstelle des bisherigen Einkaufs hat ein wiedereintretendes Mitglied die seinerzeit erhaltene Abgangsentschädigung (mit Zinsen) neu einzuzahlen. (22)
- Auch Mitglieder, die bereits das fakultative Rücktrittsalter (65 bzw. 63 Jahre) erreicht haben, können teilpensioniert werden. (Wer nicht mehr vollamtlich tätig ist, erhält für den wegfallenden Verdienst eine Teilpension.) (25)
- Der Anspruch auf volle Versicherung (65 % des versicherten Verdienstes), wird von 35 auf 30 Versicherungsjahre herabgesetzt. (26)
- Der Pensionierte hat, bis zum Bezug der AHV-Rente und solange er keine Rente der Invalidenversicherung bezieht, Anspruch auf eine Zusatzpension. (27)
- Die Witwenrente wird von 37,5 % auf 40 % erhöht. (32)

Inhalt – Sommaire

| | |
|---|----|
| Was bringen uns die neuen Statuten der Lehrerversicherungskasse? | 43 |
| Dokumentation zum Jahresthema «Schulwarte» | 44 |
| Kurssekretariat | 51 |
| Sektion Konolfingen | 51 |
| Bernische Vereinigung für Handarbeit und Schulreform | 52 |
| Vereinigung der verheirateten Lehrerinnen und der Lehrerehepaare des Kantons Bern | 52 |
| Résumé des articles de MM. Geiser et Gygax et de la réponse du Comité directeur | 52 |
| Mitteilungen des Sekretariates | 53 |
| Communications du Secrétariat | 53 |
| Vereinsanzeigen – Convocations | 58 |

- Heiratet eine Witwe, so bleibt ihr Pensionsanspruch gewahrt. (Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Die Wiederverheiratete kann aber auch innert Jahresfrist um eine Abfindung in der Höhe von drei Jahrespensionen nachsuchen.) (34)
- Dem hinterlassenen Ehemann einer verstorbenen Versicherten kann bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente zugesprochen werden. (35)
- Der Zuschlag für Vollwaisenrenten wird von 30% auf 40% erhöht. (37)
- Bei Bedürftigkeit kann einer Waise auch nach deren Verheiratung eine Kassenleistung zugesprochen werden. (39)
- Auch Stief- und Pflegekinder eines Versicherten sind inskünftig in die freiwilligen Kassenleistungen einbezogen. (40)
- Beim Tode eines Spareinlegers werden die Beiträge des verstorbenen Mitgliedes (samt Zinsen) auch Geschwistern, Eltern oder Grosseltern ausbezahlt, falls weder Ehegatte noch Nachkommen vorhanden sind. (45c)
- Bei Statutenänderungen kann das fakultative Referendum ergriffen werden (500 Mitglieder oder 5 Bezirksversammlungen). (49)
- Der Übertritt von der Sparkasse in die Versicherungskasse wird erleichtert. Nach 10 Einlegerjahren kann das Mitglied, unabhängig vom vertrauensärztlichen Befund, zu den Versicherten übertragen. Ein Übertritt zu den mit Vorbehalt Versicherten ist jederzeit möglich. Der Vorbehalt kann alle 3 Jahre überprüft werden; nach 20 Beitragsjahren fällt er weg. (65)

Anlass zu Diskussionen gaben vor allem Art. 32, 25 und 49. Ein Antrag, bei *Austritt aus der Kasse* auch die Zinsen zu vergüten, wurde mit der Begründung abgelehnt, die Zinsen seien wesentliche Einnahmen, und die Kasse sei doch vor allem für diejenigen da, die dem Lehrerberufe treu bleiben, eine Prämien erhöhung wegen der Austretenden wäre nicht zu verantworten. – Das *Rücktrittsalter* jetzt schon herabzusetzen, wäre ebenfalls nicht klug. Dr. Schmid, früherer Direktor und jetzt technischer Experte der Kasse, führte aus, es sei geplant, für die Regelung und Auszahlung der Teuerungszulagen für die Rentner eine gesamtschweizerische Einrichtung zu schaffen. Es müssten vorerst Richtlinien festgesetzt werden. Entsprechende Vorarbeiten für ein früheres Rücktrittsalter sollten daher erst der Abgeordnetenversammlung 1974 vorgelegt werden. Im übrigen machte Zentralsekretär Marcel Rychner, Mitglied der Verwaltungskommission, darauf aufmerksam, dass es sehr ungeschickt wäre, im Hinblick auf das durch ein Referendum gefährdete neue Besoldungsgesetz auch gleich noch das Rücktrittsalter herabzusetzen. – Die *Teilpensionierung* ist eine problematische Angelegenheit. Eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen unter 30 Jahren sind bereits pensioniert; schon aus psychologischen Gründen sollten diese jungen Leute nicht Rentner sein, sondern reaktiviert, d. h. in einen ihnen entsprechenden Beruf eingegliedert werden können. Andere treten unter Voraussetzungen in die Kasse ein, die bereits zur Pensionierung ausreichen (Augen, Ohren).

In der Schlussabstimmung erklärte sich die Versammlung mit den neuen Statuten, inklusiv vorgenommene kleine Änderungen, einstimmig einverstanden. Die Statuten können somit dem Regierungsrat unterbreitet werden und müssen, um rechtsgültig zu sein, von diesem genehmigt werden. Es besteht kein Anlass zur Befürchtung, dass dies nicht der Fall sein wird.

H. A.

Dokumentation

der Pädagogischen Kommission
des Bernischen Lehrervereins zum Jahresthema

«Schulwarthe»

Inhalt

Einleitung

Die Schulwarthe heute

1. Wesen und Ziel
2. Problematik
3. Tätigkeit

Die Schulwarthe künftig

4. Pläne und Projekte
5. Einige Diskussionspunkte

Anmerkungen

Beilagen

1. Stiftungsstatuten
2. Ausleihordnung
3. Abonnementspreise

Einleitung

Verschiedenes weist darauf hin, dass sich in nächster Zeit im Zusammenhang mit unserer Schulwarthe Veränderungen aufdrängen. Schulwarthe, Erziehungsdirektion und interessierte Kollegen suchen – zum Teil schon seit Jahren – Neues, Zeitgemässeres und uns noch besser Dienendes.

Die Beschäftigung mit dem Jahresthema soll mithelfen, diese Arbeiten zu ergänzen, auch zu beschleunigen und den Wünschen der Lehrerschaft bei den kommenden Veränderungen das nötige Gewicht zu verleihen.

Wir laden alle Mitglieder herzlich ein, sich Gedanken zu machen zu Aufgabe, Funktion und Struktur der Schulwarthe und im Rahmen der Sektionen – oder notfalls direkt – aktiv an der Arbeit zum Jahresthema mitzuarbeiten. Schriftliche Stellungnahmen müssten bis spätestens am 1. Juni 1973 auf dem Sekretariat eintreffen.

Die Schulwarthe heute

1 Wesen und Ziel

1.1 Die Berner Schulwarthe ist eine unter Aufsicht des Regierungsrates stehende private Stiftung (vgl. Art. 1 des Stiftungsstatutes).

1.2 Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Orientierung über Unterricht und Erziehung und das Sammeln und Ausleihen von Anschauungsmaterial und Literatur (vgl. Art. 2 und Anmerkung 1).

Das Problem Nr. 1 besteht darin, zu überlegen, ob und wie dieser innere Zusammenhang organisatorisch befriedigend gelöst werden könne (vgl. Diskussionspunkte 5.15). Der Stiftungsrat der Schulwarthe hat den Bernischen Lehrerverein eingeladen, an einer Neukonzeption mitzuarbeiten und ist dankbar für alle Anregungen aus der Mitte der Lehrerschaft.

Das Problem Nr. 2 betrifft die Beschaffung der Mittel, welche künftig reichlicher zur Verfügung stehen müssen. Wegen Ungewissheit im Bau- und Finanzknappheit ist bislang Verschie-

denes nicht möglich gewesen! (vgl. Diskussionspunkte 5.15).

- 1.3 Organisation und Finanzierung: im Stiftungsrat sind der Staat, die Gemeinde Bern und der BLV vertreten (vgl. Art. 5); der Schulwarte steht ein pädagogischer und administrativer Leiter vor (Art. 9); finanziert wird sie durch Kanton, Gemeinde, Bund, Abonnements und Schenkungen (Art. 13).

2 Problematik

Wegen des in Aussicht genommenen Neubaues der Kirchenfeldbrücke musste lange Zeit mit der Verlegung der Schulwarte gerechnet werden (Anm. 2).

Ausleihdienst

| | Bücher | Anschauungsobjekte |
|------|------------|--------------------|
| 1961 | 919 | 18 834 |
| 1962 | 9 017 | 18 929 |
| 1963 | 8 040 | 16 597 |
| 1964 | 8 192 | 14 910 |
| 1965 | 8 237 | 16 935 |
| 1966 | 9 046 | 14 502 |
| 1967 | 10 631 | 14 706 |
| 1968 | 11 367 | 15 234 |
| 1969 | 11 149 | 14 625 |
| 1970 | 10 908 | 15 968 |
| 1971 | ca. 10 000 | ca. 14 400 |

Seit 1967 steht auch eine Tonbandsammlung zur Verfügung. Sie umfasst etwa 650 Bänder mit Schulfunksendungen, die in den letzten 10 Jahren aufgenommen worden sind.

Stets gut besucht ist die Beratungsstelle für das Schultheater. Ihre Sammlung umfasst über 1000 Bändchen. An ca. 15 Nachmittagen finden Beratungen statt. Es werden jährlich 500 bis 800 Textheftchen ausgeliehen.

Im 2. Stockwerk befindet sich eine Beratungsstelle für Religionsunterricht.

Jedes Jahr finden in der Schulwarte zahlreiche Ausstellungen statt, so z. B. 1971: Frühgeschichte auf der Unterstufe (Ausstellungen, die durch die Leitung der Schulwarte in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft aufgebaut wurden, ähnlich: 1967 Heimatunterricht / 1968 100 Jahre Schulwandbild / 1970 Naturschutz / 1972 Der Fehler*) / Kunstausstellung für Rud.-Steiner-Schule / Diplomarbeiten des Abendtechnikums / «Kunst im Dienste der Humanität» / «Verkehrsmittel und Verkehrswege» (Zeichnen) / «Salon de mai» / «Albrecht Dürer» /* «Linkshändigkeit» / Wettbewerb Felsenaubrücke / «Überleben» (WWF) / «Wienerwochen» / Jugendbuchausstellung (jährlich!) / «Neue Bücher 1971» / «Pädagogische Literatur und Hilfsbücher für den Unterricht» / Jugendrotkreuz und Schule.

Die Schulwarte künftig

4 Pläne und Projekte der Erziehungsdirektion und des Stiftungsrates

Keine der obgenannten Stellen hat sich bereits festgelegt, die Situation ist offen und lässt Raum für verschiedenartige Umgestaltung.

Seit 1970 weiss man, dass sie am bisherigen Standort bleiben wird. Zugleich aber ist im Grossen Rat angeregt worden, ein pädagogisches Institut zu schaffen. Die Errichtung eines Lehrstuhles für pädagogische Psychologie an der Universität Bern und die Schaffung des Amtes für Unterrichtsforschung sowie des Amtes für Lehrerfortbildung an der Erziehungsdirektion ergeben für die Schulwarte neue Zusammenhänge; es zeigt sich, dass die Aufgaben der neu geschaffenen Einrichtungen sich mit denen der Schulwarte teilweise decken.

3 Tätigkeit

Über die Tätigkeit in den letzten Jahren gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

| Lichtbilder | |
|-------------|------------------------|
| 2208 | Serien mit 66 732 Dias |
| 2244 | 64 260 |
| 2383 | 69 961 |
| 2477 | 70 690 |
| 2978 | 79 457 |
| 2625 | 72 251 |
| 2502 | 72 678 |
| 2661 | 74 866 |
| 3004 | 83 019 |
| 2969 | 88 399 |
| ca. | 95 000 |

Das Hauptproblem besteht darin, zu entscheiden, ob die Schulwarte ihren jetzigen Status behalten oder in irgendeiner Weise beim Staat eingegliedert werden soll.

Der BLV ist zur Mitarbeit und Stellungnahme aufgerufen und muss sich rasch entscheiden, da das Problem der Leitung der Schulwarte 1973 besprochen wird.

5 Einige Diskussionspunkte

- 5.1 Konzeption.
 5.11 Öffentliche Stiftung oder staatliche Institution?
 5.12 In welchem Verhältnis müsste die Schulwarte zu folgenden Institutionen stehen:
 5.121 Kurssekretariat BLV?
 5.122 Staatliche Fortbildungsstelle?
 5.123 Amt für Unterrichtsforschung?
 5.124 Universität, pädagogisches Institut?
 5.13 Voll- oder halbamtliche Leitung?
 5.14 Zentrale – regionale Ablagen? Letzteres zieht die Fragen nach Standorten, Finanzierung, Betreuung nach sich (Anm. 3).
 5.15 Neue Finanzierungsmöglichkeiten? Mithilfe von Staat, Gemeinden, BLV (vgl. Paquier), an den Schulen interessierten Firmen?
 5.2 Bücher, Zeitschriften.
 5.21 Freihandbibliothek.

Von verschiedenen Seiten postuliert, auch von Schulwarte selber. Ein bescheidener Anfang im Lesesaal im Entstehen. Momentane Haupthindernisse: beschränkte Finanzen, beschränkter Raum. Erwünscht? / Begründung? / Inhalt? / Bibliothek wie bisher in Schulwarte oder anderswo angeschlossen?

- 5.22 Leihbibliothek.
Konventionell oder mit Literaturvorwahl mittels Computer (wie ETH-Bibliothek) (Anm. 4).
Zeitgemäss Gestaltung der Ausleihordnung (z. B. Termine).
- 5.23 Ausleihekatalog.
Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bibliotheksdienst?
Bezahlte Mitarbeit von Fachstudenten und Lehrkräften für Rezensionen und Sichtung der Neuerscheinungen?
- 5.24 Katalog im Lehrerzimmer.
Bisher nur Autorenkatalog; Sachkatalog erwünscht?
Wie lassen sich Nachträge und Streichungen laufend aufnehmen?
- 5.25 Zeitschriften, Zeitungen.
- 5.26 Historischer Teil der Schulwarte-Bibliothek.
Wünschbarkeit / Möglichkeiten der Abtrennung von Leih- und Freihandbibliothek?
- 5.3 Bilder, Modelle, Karten.
- 5.31 Ersetzen von veraltetem und Ergänzen von abgegriffenem Material (geschieht bereits in beschränktem Mass).
- 5.32 Hinweise auf grossformatiges neues Bildmaterial (Bezugsquellen?).
- 5.33 Kataloggestaltung.
Vgl. mit Verzeichnissen von Buchklubs, Kunstkreis usw.
Illustrationen?
- 5.34 Ausleihe, vgl. 5.22, 2. Satz.
- 5.4 Dia, Film, Tonband.
- 5.41 Diaserie oder kommentiertes Einzelbild mit Farbrepro? (Anm. 5).
- 5.42 Tauschstelle für Dias, evtl. Ankauf und Verkauf?
- 5.43 Zusammenarbeit mit Schulfilmzentrale, gemeinsamer Katalog?
- 5.44 Tonbandausleihe, Tonbildschauen.
- 5.5 Weitere Dienste.
- 5.51 Dokumentationsdienst?
- 5.511 Fixe Materialserien zu bestimmten Themen für Lehrer und Schüler?
- 5.512 Pfannenfertige Präparationen? (Anm. 6).
- 5.513 Urheberrechtliche Fragen zu: Photokopieren, Vervielfältigen?
- 5.52 Ausstellungen vermehrt als Wanderausstellungen?
- 5.53 Neue Geräte: Vorwahl und Beratung (Anm. 7).
- 5.54 Beratung und Dokumentation zu Schulhausbau?
- 5.55 Weitere Beratungsdienste? (für Schultheater und Religion vorhanden; Bedürfnis für weitere Fächer, für allgemeine Berufsfragen?).

Anmerkungen

Anmerkung 1

Der Bibliothekskatalog ergänzt: «Die pädagogische Abteilung der Bibliothek der Schulwarte (Zentrale Lehrerbibliothek) enthält die meisten bedeutsamen pädagogischen Bücher bis zur Gegenwart. Sie enthält daneben eine reichhaltige pädagogische Literatur, die vom Standpunkt der heutigen Pädagogik als überholt erscheinen mag. Damit möchte die Bibliothek auch der Erziehungs- und

Schulgeschichte dienen. Sie ermöglicht dem historisch interessierten Leser zu erfahren, welche Antworten verschiedene Generationen zu zeitbedingten und zeitlosen pädagogischen Fragen gegeben haben.» (1945)

Anmerkung 2

Berner Schulwarte, Jahresbericht 1969

Die vorgesehene Verlegung der Berner Schulwarte. Bereits im Jahr 1966 vernahm man von den städtischen Behörden, dass die Schulwarte zu gegebener Zeit einer neuen Kirchenfeldbrücke weichen müssen. Aus dem Protokoll einer Besprechung mit dem Stadtplaner entnehmen wir hier die wichtigsten Punkte:

1. Die Achse der neuen Kirchenfeldbrücke ist bereits bekannt.
Es steht fest, dass die Schulwarte weichen muss.
2. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die Brücke in vier bis zehn Jahren gebaut. Die Bauzeit wird $2\frac{1}{2}$ bis drei Jahre dauern.
3. Der Entscheid über einen neuen Standort der Schulwarte muss bis 1970/71 gefällt werden.
4. Die Schulwarte muss ein Raumprogramm ausarbeiten. Der Stiftungsrat hat also einen bestimmten Handlungsauftrag. Er ist der Auffassung, dass sich die Aufgaben für ein neues Institut zeitgemäß verändern müssen. Nach Anhören kompetenter Referenten über neue Bildungsaufgaben war er einhellig der Auffassung,
 1. dass sowohl für die Unterrichtsforschung wie für die Lehrerweiterbildung eine Zentralstelle geschaffen werden muss und
 2. dass im Hinblick auf einen Neubau der Schulwarte die Aufgabenbereiche bald und gründlich abgeklärt werden müssen.

Anmerkung 3

Dokument Schiffmann (4.07 bis 4.08)

Da die meisten Modelle zum Transport durch die Post ungeeignet sind, (zu gross, zu schwer, zerbrechlich, umständliche Verpackung) müssen sie persönlich abgeholt werden; es geht nicht anders. Um auch hier alle Schulen, auch diejenigen, die weit vom Schulinstutut entfernt sind, unter zumutbaren Bedingungen bedienen zu können, müssen regionale Ablagen geschaffen werden. Diese Stellen könnten von (pensionierten) Lehrern nebenamtlich betreut werden. Ihr Standort sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- für kleine, abgelegene Schulen zentral gelegen, nicht aber in Städten, wo erfahrungsgemäss jedes Schulhaus über eine recht umfangreiche Sammlung verfügt.
- an wichtigen Durchgangsstrassen, nicht aber in Städten, wo Verkehrs- und Parkplatzprobleme wenig einladend wirken.

Daher scheinen mir Orte wie Meiringen und Zweisimmen geeigneter zu sein als etwa Interlaken oder Thun. In diesen Filialen könnte man Modelle beziehen, die von der einzelnen Schulgemeinde keinesfalls angeschafft werden könnten, weil sie zu teuer zu stehen kämen und zu wenig oft gebraucht würden (Skelett, Torso, spezielle Wandkarten, physikalische Demonstrationsmodelle usw.). Trotzdem sollten doch gerade jene Schulen, die meist schon genug unter Mangel an Material und Anregungen zu leiden haben, nicht noch für ihre Kleinheit

und Abgelegenheit büßen müssen. Gerade sie sollten besonders sorgfältig betreut und berücksichtigt werden. Diese Überlegungen rechtfertigen eine relativ aufwendige Einrichtung vollauf.

Anmerkung 4

An der ETH-Bibliothek werden auf Karteikarten gedruckte abstracts = Rezensionen, Zusammenfassungen zu einem Teilgebiet abgegeben. Sie bleiben beim Auftraggeber.

Anmerkung 5

Dokument Schiffmann (4.06 bis 4.07)

Von der Dia-Serie sollte auf das Einzelbild umgedacht werden! Es ist nicht einzusehen, weshalb das Dia nicht ebenso gründlich betrachtet werden soll wie etwa ein Wandbild. Meine Forderungen gehen aus diesen Gründen dahin, dass zu jedem Dia ein guter Kommentar bereitstehen muss (siehe allgemeine Forderungen an das Anschauungsmaterial.). Sodann muss zu jedem Dia eine Reproduktion (Farbphotographie) mindestens im Format A 5 (21×15) vorhanden sein, die im Klassenzimmer angebracht werden kann. Diese Ergänzung soll es den interessierten Schülern ermöglichen, sich nochmals mit dem «Dia» auseinanderzusetzen. So kann man sich eine vertiefte Erinnerung an ein Dia verschaffen, denn die Projektion ist wohl eindrucksvoll, aber leider allzu vergänglich! Die erwähnte Reproduktion kann jedoch andererseits das Dia keineswegs ersetzen, ist doch die Besprechung eines so kleinen Bildes vor einer ganzen Klasse kaum möglich.

Aus diesen Überlegungen und Wünschen ergibt sich folgende Form der Ausleihe: Jedes Dia wird einzeln ausgeliehen. Ein beschriftetes Kovernt enthält: 1. Dia, 2. Kommentar und 3. Reproduktion.

Damit ist gleich eine weitere Möglichkeit eröffnet: jedem Lehrer (und es gibt deren viele), der für sich eine Sammlung eigener Aufnahmen angelegt hat, bietet sich die Gelegenheit, die für die Schule geeigneten Bilder zu «veröffentlichen». Er stellt sein Dia mit Kommentar dem Schulinstitut zur Verfügung, dieses übernimmt die weitere «Verarbeitung» bis zur ausleihfertigen Form. Dass auch ein Verkauf so vorbereiteter Bilder in Gang gebracht werden könnte, sei nur nebenbei erwähnt.

Ich bin mir bewusst, dass meine Forderungen weit gehen. Ich bin aber überzeugt, dass hier weniger mehr ist, und dass eine Einschränkung des Dia-Bestandes auf jene Bilder, die den beschriebenen Wünschen gerecht werden, die Aufwertung mit sich bringt, die dieses Hilfsmittel verdient hat!

Anmerkung 6

Dokument Schiffmann (4.10 bis 4.13)

Eine Arbeit, die ich für Zeitverschwendungen halte, ist das Zusammenstellen einer Dokumentation. Bevor man hinter die Vorbereitung eines Stoffes gehen kann, muss man zusammensuchen, was man über das zu bearbeitende Gebiet wenigstens wissen sollte und welche Möglichkeiten bestehen, dem Schüler den Stoff beizubringen. Nicht, dass diese Arbeit an und für sich sinnlos ist; ich finde aber, dass eine einmal gründlich durchdachte Zusammenstellung für einen grossen Teil der Lehrerschaft Gültigkeit hat und daher von ihr in Anspruch genommen werden kann. Deshalb schlage ich eine Dokumentation in drei Stufen vor:

- a) Praktische Aufbereitung des Stoffes;
- b) Zusammenstellung von Hinweisen auf Hilfsmittel zur Unterrichtsvorbereitung;
- c) Zusammenstellung von Hinweisen auf didaktische Abhandlungen zu einem bestimmten Themenkreis.

Praktische Aufbereitung des Stoffes

Sie enthält in einem Paket, das durch die Post zugestellt werden kann, die notwendigen Unterlagen zur Gestaltung von vier bis acht Unterrichtsstunden, also:

1. Sachliche Information
Einen Überblick über das Wissen, das der Lehrer vom betreffenden Gebiet präsent haben sollte; 10 bis 20 Seiten Fachliteratur aus einem Buch, einer Schulpraxis oder ähnlichem.
 2. Eine Auswahl
dieses Wissens, die geeignet erscheint, an die Kinder herangebracht zu werden. (In Form eines Vorschlages für den Hefteintrag.)
 3. Methodische Hinweise
Eine detaillierte, auch auf andere Fächer hinweisende Präparation, die zeigen sollte, wie den Kindern der Stoff dargeboten werden kann, damit sie dabei etwas lernen. (Was sollte das Kind nachher können, welche «Spuren» sollte die Auseinandersetzung mit dem Stoff im Kinde hinterlassen? «Bildungsziel».)
 4. Anschauungsmaterial
Eine Zusammenstellung des in der Präparation vorgesehenen Anschauungsmaterials (Wandbilder, Dias, Modelle usw.).
 5. Angabe von Bezugsquellen
für in der Vorbereitung verwendete Unterrichtshilfen (Arbeitsblätter, Filme), die nicht beim Schulinstitut bezogen werden können.
 6. Testunterlagen,
mit denen ermittelt werden kann, wieviel vom «Gehabten» aufgenommen und begriffen worden ist.
 7. Ein Repetitorium
auf einer Karteikarte, die der Lehrer behalten kann, und die er bei Gelegenheit hervor nimmt, um den Schülern das erlernte Wissen wieder in Erinnerung zu rufen.
- Man kann gegen diese Art Unterrichtshilfe verschiedene Einwände anbringen.
- Kann eine Stoffauswahl so getroffen werden, dass sie einer wissenschaftlich fundierten Kritik standhält?
 - Nein, und gerade deswegen müssen wir den Mut haben, Schwerpunkte zu setzen, auch wenn sie zu einem überwiegenden Teil auf gefühlsmässigen Entscheiden beruhen. Oder wählt etwa der Durchschnittspraktiker seinen Stoff aufgrund umfassender fachwissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Kenntnisse aus?
 - Kann auf 10 bis 20 Seiten eine genügende sachliche Information für den Lehrer geboten werden?
 - Wer mehr wissen möchte, kann sich selbstverständlich gründlicher informieren. Was hier vermittelt wird, ist ein Minimum an Kenntnissen, das ohne grossen Zeitaufwand aufgenommen werden kann.
 - Sind methodische Hinweise und Erfahrungen übertragbar?

- Ja, aber nicht sie sind es, die dem Unterricht Lebenskraft verleihen. Immerhin können sie einen interessierten Lehrer anregen, ihn auf neue Ideen bringen und dadurch seinen Unterricht beleben.
- Besteht nicht die Gefahr, dass «bequeme» Lehrer nur noch mit den angebotenen Vorschlägen «arbeiten»?
 - Vielleicht schaffen gerade abwechslungsreich gestaltete Arbeiten einen Anreiz, so dass der Sache noch etwas nachgegangen wird. Überdies wird sich eine gut durchdachte Präparation kaum viel verheerender auswirken als gar keine!
- Ist nicht eine eigene Präparation mehr wert als eine übernommene?
 - Ja, aber eine eigene Präparation nimmt soviel Zeit in Anspruch, dass sie, beim Anfänger wenigstens, nicht für jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorgenommen werden kann. Gerade jener Unterricht, für den die Zeit zur gründlichen Vorbereitung nicht ausreicht, sollte nicht zu kurz kommen. Hier will die besprochene Aufbereitung des Stoffes helfend einspringen.
- Führen veröffentlichte und allgemein zur Verfügung stehende Vorbereitungen nicht zu einem Gleichschritt in allen Schulen?
 - Solange der vorgeschlagene Weg nicht verbindlich eingehalten werden muss, steht es ja jedermann frei, von der Arbeit des Kollegen soviel anzunehmen, wie er es für gut findet. Trotzdem schliesst die Freiwilligkeit einen Gleichschritt nicht aus. Solange er aber nach einer etwas höheren Ebene als der üblichen hinstrebt, ist er nicht abzulehnen.
- Wer soll die Stoffaufbereitungen liefern?
 - Lehrer, welche Freude daran haben, etwas schriftlich festzuhalten, das ihnen besonders gut gelungen ist. Damit ist es auch andern Kollegen zugänglich gemacht. Ein angemessenes Honorar soll die außergewöhnliche Leistung entsprechend lohnen! (Nebenverdienst – aber zum Wohl der Schule.)
- Wer wählt die Themen aus, die bearbeitet werden sollen?
 - Jedes Gebiet, das sinnvoll die Forderungen des Lehrplanes erfüllt, ist geeignet, unter den beschriebenen Gesichtspunkten in Angriff genommen zu werden.
- Wer beurteilt die eingereichten Vorschläge?
 - Die sachliche Richtigkeit eines Stoffes wird von einem Fachmann unter die Lupe genommen. Eine tolerante Kommission, welcher neben Wissenschaftern und Theoretikern vor allem Praktiker angehören, entscheidet über Annahme oder Verweigerung einer Arbeit.
- Gibt es weitere, ernsthafte Einwände gegen diese Art Hilfe?

Anmerkung 7

Dokument Schiffmann (4.15 und 4.16)

Die Auswahl an technischen Hilfsmitteln für den Unterricht in der Schule ist gegenwärtig dermassen gross, der Aufbau der Geräte oft derart ähnlich und die Preise trotzdem so unterschiedlich, dass es für ein Kollegium kaum möglich ist, eine objektive Beurteilung vorzunehmen. In dieser Hinsicht wird die Lehrerschaft immer

wieder überfordert, indem sie sich für ein Fabrikat entscheiden muss, ohne von neutraler und kompetenter Seite einen Hinweis oder sonst eine Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Wie wäre es, wenn eine Kommission von Fachleuten (z. B. Elektriker, Optiker, Lehrer, Techniker, Chemiker, Kaufmann) eine Liste von Bewertungskriterien aufstellen würde (Brauchbarkeit für den Schulbetrieb, Qualität, Preis, Service, Kosten für den Unterhalt und Verbrauchsmaterial usw.), einige Konkurrenzprodukte auf Herz und Nieren prüfen könnte, um dann eine Auswahl von 3 bis 5 Geräten zu empfehlen. (Ich denke da an die Tests des SIH.) Diese Geräte sollten in einem Ausstellungsraum aufgestellt, mit Preis und Beurteilungsbericht versehen sein und eventuell sogar zum Ausprobieren bereitstehen.

Von Zeit zu Zeit könnte ein Vorführtag festgelegt werden, an dem die Vertreter der verschiedenen Firmen ihre Geräte unverbindlich in Betrieb setzen.

Beilage 1

Stiftungsstatuten der Berner Schulwarte

I. Name und Zweck

Art. 1

Die Berner Schulwarte ist eine aus dem früheren «Schweizerischen Schulmuseum in Bern» hervorgegangene, unter Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern stehende Stiftung mit Sitz in Bern. (Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1919.) Artikel 80 ff. ZGB.

Art. 2

Sie hat die Aufgabe, Behörden, Lehrerschaft und Eltern über Stand und zeitgemäss Bestrebungen der Schule aufzuklären und die Weiterbildung, der Lehrer zu fördern.

Sie behandelt Unterrichts- und Erziehungsfragen durch Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen, Lehrproben usw.

Sie unterhält eine Sammlung von Anschauungsmaterial (Bilder, Modelle, Apparate, Lichtbilder) zur Ausleihe an die Schulen.

Sie führt eine pädagogische Bibliothek und unterhält einen Lesesaal mit Fachzeitschriften.

Sie kann noch weitere hier nicht genannte Aufgaben übernehmen oder unterstützen, die der Jugenderziehung dienen.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) einem Gebäude mit Baurecht zu Lasten der Gemeinde auf dem Helvetiaplatz in Bern
- b) dem Mobiliar im genannten Gebäude,
- c) der Bibliothek und den Anschauungsmitteln für den Ausleihdienst,
- d) bestehenden und künftigen Fonds.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 4

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) der Leiter
- d) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier davon werden vom Staat Bern, drei von der Gemeinde Bern, und zwei vom kantonalbernerischen Lehrerverein auf den unverbindlichen Vorschlag der Organe der Schulwarte hin gewählt. Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass darin möglichst alle Kreise vertreten sind, die dem Stiftungszweck dienen können. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder wählbar. Die Unterrichtsdirektion bezeichnet den Präsidenten des Stiftungsrates.

Der Leiter der Schulwarte ist in der Regel Sekretär des Stiftungsrates, ist jedoch nicht Mitglied desselben. Er hat aber mitberatende Stimme.

Art. 6

Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen, um die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu genehmigen. Im übrigen beruft der Präsident oder in seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses den Stiftungsrat zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenigstens zwei Mitglieder es für nötig erachten.

Der Stiftungsrat behandelt alle Geschäfte, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann, soweit sie nicht dem Verwaltungsausschuss oder dem Leiter übertragen werden. Im besondern kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b) Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des ständigen Personals (Leiter, Bibliothekarin, Abwärter) sowie die Festsetzung der Besoldungen.
- d) Genehmigung des Arbeitsprogrammes und Festsetzung des Voranschlages für das kommende Jahr.
- e) Erlass von Reglementen und Vorschriften.
- f) Bezeichnung derjenigen Mitglieder oder Drittpersonen, die gemeinsam oder einzeln für die Stiftung zeichnungsberechtigt sind.
- g) Behandlung von Geschäften, die ihm vom Verwaltungsausschuss oder Leiter vorgelegt werden.

Art. 7

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit. Leiter und Kassier haben bei Geschäften, die sie betreffen, den Austritt zu nehmen.

Art. 8

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier des Stiftungsrates sowie dem Leiter. Der Verwaltungsausschuss, bzw. zwei seiner Mitglieder gemeinsam, vertreten die Stiftung nach aussen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, die ihm vom Stiftungsrat übertragen werden.

Art. 9

Der Leiter. Zur pädagogischen und administrativen Leitung der Schulwarte wählt der Stiftungsrat einen ihm

verantwortlichen Leiter. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Unterrichtsdirektion.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Der Leiter bereitet die Arbeitspläne vor und organisiert alle Veranstaltungen; er besorgt den Verkehr mit den Amtsstellen, Vortragenden usw.

Er führt die Aufsicht über den Ausleihdienst, sorgt für die ordentliche Instandhaltung des Gebäudes, des Mobiliars und der Ausleihmaterialien.

Er besorgt die notwendigen Versicherungen des Personals, des Inventars und der Ausstellungsgegenstände (namentlich gegen Unfall und Feuerschaden).

Er berichtet dem Stiftungsrat über die Tätigkeit der Schulwarte und über den Verlauf der Veranstaltungen. Er verfasst die jährlichen Berichte an den Stiftungsrat zuhanden der Behörden.

Art. 10

Der Leiter ist befugt, das erforderliche Aushilfspersonal beizuziehen.

Art. 11

Der Kassier unterstützt den Leiter im Rechnungswesen der Stiftung und besorgt die Vermögensverwaltung im Einzelnen. Er legt dem Stiftungsrat auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung vor. Alle zu bezahlenden Rechnungen müssen das Visum des Leiters tragen.

Der Stiftungsrat kann die Aufgaben und die Zuständigkeit des Leiters und des Kassiers näher bestimmen.

Art. 12

Rechnungsrevisoren. Der Stiftungsrat wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter auf die Dauer von je zwei Kalenderjahren. Sie dürfen nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die ihnen zugestellte Jahresrechnung der Stiftung und legen Befund und Antrag dem Stiftungsrat schriftlich vor.

An Stelle der Revisoren kann der Stiftungsrat eine Treuhänderstelle mit der Prüfung der Rechnung beauftragen.

IV. Mittel der Stiftung

Art. 13

Die Einnahmen der Schulwarte bestehen aus Beiträgen des Kantons Bern, der Gemeinde Bern, des Bundes, Abonnementen der Schulgemeinden und Einzelabonnenten, aus Mieten und Eintrittsgeldern, aus Schenkungen und Legaten.

V. Änderungen und Auflösung

Art. 14

Wird die Stiftung aufgehoben, so verwendet die Aufsichtsbehörde das Vermögen in einem dem Zweck der Stiftung entsprechenden Sinne.

Der Unterstützungsverein des Schweizerischen Schulmuseums in Bern hat in seiner Hauptversammlung vom 19. November 1938 einstimmig beschlossen:

1. Das neue Stiftungsstatut der Berner Schulwarte, vormals Schweizerisches Schulmuseum, wird genehmigt und tritt auf 1. Januar 1939 in Kraft.
2. Der bisherige Unterstützungsverein sowie die «Statuten des Schweizerischen Schulmuseums in Bern» und die «Statuten des Unterstützungsvereins des Schweizerischen Schulmuseums in Bern» vom 24. September 1924 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 19. November 1938

Im Namen der Hauptversammlung

Der Präsident: Dr. J. Zürcher

Der Sekretär: Dr. W. Schweizer

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates (Sitzung vom 7. 10. 1938)

4399. Schulwarte Bern: Genehmigung des Stiftungsstatutes. Die Stiftung «Berner Schulwarte» legt ein neues Stiftungsstatut vor. Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt diesem seine Genehmigung.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Schneider

Beilage 2

Ausleihordnung der Berner Schulwarte

1. Die *Ausleihe von Veranschaulichungsmitteln* erfolgt in der Regel nur an Lehrkräfte von abonnierten Schulen sowie an Schüler und Schülerinnen der abonnierten Lehrerbildungsanstalten und der Lehramtsschule.

2. Die *Ausgabe von Büchern* erfolgt an Einzelabonnenten, an die Lehrkräfte der abonnierten Schulen sowie an Schüler und Schülerinnen der abonnierten Lehrerbildungsanstalten und der Lehramtsschule.

3. Die im *Lesesaal* aufliegenden *Fachzeitschriften* und die *Handbücherei* stehen der Lehrerschaft sowie den Schülern der Lehrerbildungsanstalten und der Lehramtsschule während den Öffnungszeiten des Lesesaals unentgeltlich zur Verfügung.

4. *Ausleihe und Lesesaal* sind geöffnet werktags von 9-12 und 14-17 Uhr.

5. Das *Jahresabonnement* richtet sich nach der Zahl der Schulklassen. Nähere Auskunft durch die Schulwarte, Bern.

6. *Bestellungen von auswärts* erfolgen schriftlich oder während der Öffnungszeiten persönlich. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

In der Stadt Bern erfolgen keine Postsendungen. Ausleihmaterial wird an Schüler nur gegen eine schriftliche, vom Lehrer unterschriebene Bestellung abgegeben.

Ausserhalb der Öffnungszeiten werden vom Hauswart weder Bestellungen noch zurückgebrachte Gegenstände entgegengenommen.

Neue Bestellungen dürfen erst aufgegeben werden, wenn das zuletzt bezogene Material zurückgegeben wurde.

7. *Rücksendungen*. Der jeder Postsendung beigelegte Kontrollzettel ist der Rücksendung beizufügen. Alle darauf vermerkten Gegenstände müssen gleichzeitig zurückgesandt werden.

8. Die *Ausleihfrist* beträgt für

Anschauungsmaterial 2 Wochen

Bücher 4 Wochen

Stempel und Tonbänder 4 Tage

Fristverlängerungen werden auf Ersuchen hin gewährt, sofern der betreffende Gegenstand nicht anderweitig verlangt wird. Nichtbeantwortung der Anfrage bedeutet Zustimmung.

Die *Rückgabe* hat auf erste *Mahnung* hin sofort zu erfolgen. Findet die Rücksendung nicht binnen drei Tagen nach erfolgter Mahnung statt, so haben die Entleiher bis zur Rücksendung für jede weitere Mahnung eine Gebühr von 50 Rp. nebst allfälligen Unkosten zu entrichten.

Die Direktion ist ermächtigt, die entsprechenden Beiträge einzuziehen oder das geliehene Werk auf Kosten des Entleiher anzuschaffen.

9. Jeder Benutzer ist in der Regel berechtigt zum *gleichzeitigen Bezug* von

6 Bildern (Gesamtschulen 9)

1 geographischen Karte

3 Stempeln

1 bis 3 Modellen (je nach Grösse)

4 Tonbändern

3 Büchern

Das gewünschte Material wird an auswärtigen Schulen auf ihre Verantwortung durch die Post zugestellt.

10. *Portospesen*. Für Bildersendungen nach auswärts übernimmt die Schulwarte das Porto zur reduzierten Drucksachentaxe bis zu 2 1/2 kg, bei Gesamtschulen bis zu 5 kg. Diese als «Drucksache zur Ausleihe» bezeichneten Sendungen können portofrei zurückgesandt werden. Mehrporto für Sperrgutsendungen (im Katalog mit «S» bezeichnet) geht zu Lasten der Schule und soll jeweils sofort beglichen werden.

Sperrgutsendungen und Sendungen, die die Berner Schulwarte pauschalfrankiert verschickt, müssen für die Rücksendung frankiert werden.

11. Die im Katalog mit «S» bezeichneten Gegenstände müssen persönlich oder durch ausdrücklich Bevollmächtigte abgeholt und zurückgebracht werden.

12. *Verpackung*. Die Rücksendung des Materials soll in der gleichen Verpackung wie für die Hersendung erfolgen. Es darf nichts offen der Post übergeben werden. Die Packung muss sorgfältig erfolgen. Karten nicht «zerbinden», Bilder nicht knittern! Was gerollt war, darf nicht gefaltet werden! *Es empfiehlt sich, das Ein- und Auspacken nicht durch Schüler besorgen zu lassen.*

13. Der Entleiher ist für allfällige *Beschädigungen* oder für den *Verlust* der ihm anvertrauten Bücher oder Veranschaulichungsmittel für den vollen Anschaffungswert haftbar. Es ist nicht gestattet, in den Büchern Notizen anzubringen oder bestimmte Stellen anzustreichen. Bilder sollen nicht an die mit Kreide beschriebene Wandtafel gehängt werden.

14. Die von der Schulwarte bezogenen Gegenstände oder Bücher dürfen nicht an *Drittpersonen* weitergegeben werden.

15. Die vorliegende Ausleihordnung tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft.

Die Leitung der Schulwarte

Beilage 3

Abonnementspreise

Ab Mai 1972 gelten folgende neue Abonnementspreise:

| Schulgemeinden von | 1- 2 Klassen Fr. 26.- |
|--------------------|-----------------------|
| 3- 4 Klassen | Fr. 40.- |
| 5- 8 Klassen | Fr. 52.- |
| 9-14 Klassen | Fr. 65.- |
| 15-25 Klassen | Fr. 80.- |

Einzelmitglieder Fr. 15.-

Für die Pädagogische Kommission BLV

Der Präsident: Dr. M. Hohl

Die Sekretärin: Frau J. Ratschiller



Kurse für Mathematik 1. und 2. Schuljahr

Studienkommission für Rechnen,
Primarschule

1. Einführungskurs in das neue Lehrmittel Mathematik 1. Schuljahr

Dauer: 8 Kurshalbtage

Organisation

Der erste Kurshalbtag findet vor Beginn des neuen Schuljahres statt. Die zeitliche und örtliche Festlegung der Kurse erfolgt nach den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und wird am ersten Kurshalbtag bestimmt.

2. Fortsetzungskurs für das neue Lehrmittel Mathematik 2. Schuljahr

Dauer: 3 Kurshalbtage

Organisation

Die Daten werden im Einvernehmen mit den Teilnehmerinnen festgelegt. Kursorte sind Bern, Biel, Burgdorf, Thun.

Der Besuch des Einführungskurses I 1972/73 und praktische Erfahrung mit den Arbeitsblättern I werden vorausgesetzt.

Die Einladung zum ersten Kurshalbtag erfolgt persönlich.

Spesenentschädigungen werden gemäss Richtlinien über die Lehrerfortbildung ausgerichtet.

Anmeldeschluss: 15. Februar 1973

Die Anmeldung ist zu richten an die *Zentralstelle für Lehrerfortbildung, Sablistrasse 44, 3012 Bern*, und kann auf einer dem Programmheft 1972/73 beigelegten Karte erfolgen.

Über Bezugsmöglichkeiten der neuen Lehrmittel wird im Amtlichen Schulblatt Nr. 3 vom 15. Februar 1973 orientiert.

Zentralstelle für Lehrerfortbildung



Kurse im Schloss Münchenwiler

Frühlingsferien 1973
Volkshochschule Bern



Musikalische Frühziehung im Kindergarten

Leitung: Frau M. Knill-Cattaneo und P. Knill, Siblingen
1. April, 18 Uhr, bis 7. April, ca. 13 Uhr
Kosten: Pension Fr. 180.-, Kurs Fr. 120.-
Anmeldungen bis 3. März 1973



Vogelkunde

Leitung: H. Herren, Bern, und R. Hauri, Längenbühl
16. April, 12 Uhr, bis 19. April, ca. 13 Uhr
Kosten: Pension Fr. 100.-, Kurs Fr. 80.-
Anmeldungen bis 17. März 1973



Bewegungsschulung, Rhythmik, Tanz

Leitung: Frau E. Sauerbeck und Frl. U. Aeberhard, Bern
16. April, 12 Uhr, bis 19. April, ca. 13 Uhr

Kosten: Pension Fr. 100.-, Kurs Fr. 80.-

Anmeldungen bis 17. März 1973

Die detaillierten Kursprogramme sind enthalten in «Ferienkurse 1973 im Schloss Münchenwiler und auf der Insel Elba», zu beziehen bei der Anmeldstelle: Sekretariat Volkshochschule Bern, Bollwerk 15, 3011 Bern, Telefon 031 22 41 92

Sektion Konolfingen

Die äusserst schwach besuchte Sektionsversammlung im Sekundarschulhaus Konolfingen stand unter Leitung von Präsident Peter Fankhauser vor gewichtigen, aber etwas nüchternen Verhandlungen. Zur Ergänzung des Vorstandes wurden als neue Mitglieder gewählt: Fräulein Madl. Aeberhard, Oberwichtach, und Herr Peter Ruch, Ursellen. Zum Jahresthema 1973, das eine *heimatliche Stoffsammlung für die Realfächer* im Amt Konolfingen bringen soll, lag ein ideenreicher Vorschlag des Vorstandes über die wünschbaren Abhandlungen vor, die zum Beispiel Naturschutz, Wasserkataster und Stromversorgung einer Gemeinde, Fischzucht, Geflügelfarm, historische Rückblicke in die römische Zeit, das Mittelalter und letzte Jahrhunderte, interessante Protokolle, Funde von Versteinerungen, alte Geräte und Einrichtungen in Bauernhäusern und gewerblichen Betrieben, industrielle Entwicklung, landschaftliche Veränderungen, Weiher und Tümpel, Vogelwelt, etc. umfassen könnten. Für bezügliche Beiträge dürfte es namentlich älteren Kollegen und heimlichen Forschern nicht an Stoffen von allgemeinem Interesse fehlen, und es wurde grundsätzlich die Schaffung der heimatlichen Stoffsammlung beschlossen. Zum Entstehen einer *Primarlehrervereinigung* im Rahmen des Bernischen Lehrervereins hat sich die Sektion Konolfingen bisher passiv verhalten. Nachdem aber heute die Gründung anderwärts zur Tatsache geworden ist und bereits ein Statutenentwurf zur Vernehmlassung vorliegt, drängt sich die Stellungnahme zu dem brenzligen Thema auf. Die Einstellung der etwas progressiven Initianten, die Primarlehrer seien bisher im BLV nicht gebührend zum Zuge gekommen, schafft die Gefahr der verwirrenden Doppelspurigkeit und gewerkschaftlicher Gegensätze mit Überschneidungen. Diesem ablehnenden Standpunkt gegenüber wurde votiert, dass in der gemeinsamen Vereinigung durch die Gemässigten unter der Primarlehrerschaft just jegliche Spaltung verhütet werden könnte. Die lebhafte Diskussion führte zum Beschluss, weiter abzuwarten, bis eine Delegiertenversammlung den Statutenentwurf behandelt hat; daher seien noch keine Sektion zu gründen oder Delegierte zu wählen. In der angeschlossenen *Bezirksversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse* nahmen die Anwesenden Kenntnis vom Statutenentwurf der Verwaltungskommission. Die Einführung in die Neuerungen und Abänderungen der bisherigen Bestimmungen bot Herr Fr. Bürki, Konolfingen. Mit dem Antrag auf eine kleine Streichung in Art. 65 fanden die Statuten die allgemeine Zustimmung. *cb*

Bernische Vereinigung für Handarbeit und Schulreform

Die Hauptversammlung der Bernischen Vereinigung für Handarbeit und Schulreform fand am 13. Januar 1973 unter dem Vorsitz von Gottfried Wälti im Bahnhofbüffet Bern statt.

Im vergangenen Jahr gelangten 16 Kurse mit total 258 Teilnehmern zur Durchführung. In allen Kursen wurde mit erfreulichem Einsatz gearbeitet.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem minimen Vermögensrückgang von Fr. 3.- sehr ausgeglichen ab. Die Staatsbeiträge an die Kurstätigkeit beliefen sich auf Fr. 43 832.-. Die Mitgliederzahl ist auf 2439 angestiegen.

Präsident Gottfried Wälti wurde im Frühjahr 1972 in die kantonale Kommission für Lehrerfortbildung und im Herbst, an Stelle von Albert Schläppi, in den Zentralvorstand des Schweizerischen Vereins für Handarbeit und Schulreform gewählt.

Nach der Statutenänderung des Schweizerischen Vereins sind von nun an der Abonnementsbetrag für die Monatsschrift «Schule» und der Mitgliederbeitrag separat zu bezahlen. Die schweizerischen Mitglieder müssen einer kantonalen Sektion angehören. Jedes kantonale Mitglied wird aber gleichzeitig auch schweizerisches Mitglied. Die Mitgliederbeiträge werden durch den kantonalen Kassier eingezogen.

Der Jahresbeitrag wurde von der Hauptversammlung auf Fr. 5.- festgesetzt.

Für das Tätigkeitsprogramm 1973 sind folgende Kurse zur Ausschreibung vorgesehen: Hobelbank, Kartonage- und Metallgrundkurse, Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen, Holzoberflächenbehandlung, Werkzeugpflege, kleine Metallarbeiten, Modellieren, Werken auf der Unterstufe, kleiner Bastelkurs, Malkurs, Elektronik, geschichtliche Heimatkunde und Urkundenlesen, Alpenflorakurs, Spinnen und Weben, Peddigrohrarbeiten, Arbeiten am Sandkasten sowie ein Kursleiterrapport. Die Kurskosten werden mit Fr. 50 000.- budgetiert.

Im Anschluss an die Hauptversammlung hielt Dr. Peter Sommer, Kirchlindach, einen Vortrag über «Deutsche Redensarten», die er mit Dias von mittelalterlichen Illustrationen eindrücklich erläuterte. *ab*

Vereinigung der verheirateten Lehrerinnen und der Lehrerehepaare des Kantons Bern

Nach längerem Unterbruch fand anfangs Januar in Belp eine Hauptversammlung der Vereinigung – sie zählt rund 200 Mitglieder – statt. Hauptgeschäft bildete die Prüfung des Statutenentwurfs der Lehrerversicherungskasse, der für die verheiratete Lehrerin wesentliche Neuerungen vorsieht. Die Versammlung stimmte drei Änderungsanträgen zu, und der Vorsitzende, Hans Nydegger, Guggisberg, übernahm es, diese einzureichen und an der Delegiertenversammlung zu vertreten.

Eine Standortbestimmung zeitigte den einstimmigen Beschluss, die Vereinigung weiterbestehen zu lassen zwecks Wahrung der beruflichen Sonderinteressen ihrer Mitglieder in Verbindung mit dem BLV. Die Statuten aus dem Jahre 1929 wurden nun revidiert, den heutigen Verhältnissen angepasst und der Vorstand neu gebildet aus den bisherigen, noch im Amte stehenden Mitgliedern, ergänzt durch zwei Kolleginnen. Er steht den einzelnen Mitgliedern auf Wunsch bei durch moralische und materielle Unterstützung in beruflichen Auseinandersetzungen, die sich durch den Zivilstand ergeben, und durch Vermittlung von Auskünften in Fragen der Lehrerversicherung. Nötigenfalls wird er Aktionen zur Wahrung bedrohter Berufsinteressen aller Mitglieder anbahnen.

Der abtretende Präsident Hans Nydegger hat der Vereinigung während 20 Jahren mit grossem Einsatz, besonders in Versicherungsangelegenheiten, vorgestanden. Mit seinen umfassenden Kenntnissen wird er dem Vorstand als Beisitzer auch weiterhin zur Verfügung stehen. Für seine Bereitschaft dazu und für seine bisherigen grossen Leistungen für die Vereinigung wurde ihm herzlicher Dank gesagt. Als neuer Präsident amtet nun Hans Baumgartner, Gmünden, 3549 Gohl. *B.*

L'Ecole bernoise

Résumé des articles de MM. Geiser et Gygax et de la réponse du Comité directeur

Dans «l'Ecole bernoise» des 12 et 19 janvier, deux collègues de Berne-Kirchenfeld ont exprimé leurs objections quant à la nouvelle réglementation de nos traitements. Le premier ne signera pas le référendum, parce que les motifs de M. Morand ne sont pas les siens et parce que le corps enseignant rural jouira d'une augmentation substantielle; le second recommande de combattre le tout, le décret détériorant dans une mesure intolérable la situation du maître primaire par rapport au maître secondaire.

Dans le numéro du 26 janvier, le Comité directeur, tout en repoussant énergiquement certaines allégations gratuites de M. Gygax à l'adresse du Comité cantonal, a tenu à

rectifier et à préciser l'argumentation de nos deux collègues. Nous admettons que nos lecteurs jurassiens s'intéresseront également à une information complémentaire à celle qu'ils trouveront dans la partie du Secrétariat de ce même numéro.

Lorsque nous avons demandé à nos collègues, le 15 décembre 1972, de nous tenir au courant des échos du référendum afin que nous sachions «qui est pour nous, qui est contre nous», nous ne pensions naturellement qu'aux citoyens qui défendront ou combattront l'adaptation de nos traitements à ceux des fonctionnaires fédéraux et cantonaux. Nos deux collègues se sont sentis visés à tort.

Deux assemblées extraordinaires des délégués SEB ont trouvé que les avantages de la révision l'emportaient nettement sur les inconvénients; il est du devoir du Comité cantonal de défendre énergiquement la loi et le décret.

Les traitements prévus par le nouveau décret ne reflètent pas, quant aux relations entre les trois degrés principaux, l'esprit de la requête SEB, mais plutôt les principes ayant présidé au classement des fonctionnaires de l'Etat: primauté de la durée et difficulté des études ainsi que des responsabilités particulières (fonctionnaires-chefs).

Le Comité a défendu avec une énergie égale les intérêts de toutes les catégories. Les professeurs de gymnase et d'EN et, dans une moindre mesure, les maîtres secondaires ont profité de la revalorisation nette des classes supérieures, domaine où le canton de Berne n'était plus en état de soutenir la concurrence d'autres administrations et de l'économie privée. Bien loin de freiner cette ascension, le Comité a préféré redoubler d'efforts en faveur des catégories inférieures. C'est ainsi que les enseignants primaires y ont gagné, par rapport à un premier projet officiel., 3 1/2 classes de 6% chacune, scit plus de 20% supplémentaires en valeur réelle de pouvoir d'achat.

Certains collègues paraissent oublier que nos traitements ne sont pas fixés, en définitive, par les organes de la SEB, mais par les autorités prévues par la Constitution.

Nous avons naturellement fait état de la responsabilité accrue qui incombe également à tous les enseignants, ainsi que de l'injustice dont souffrent les instituteurs et institutrices quant à la brièveté de leurs études, arguments auxquels les autorités n'ont pas attribué le même poids que nous.

Tous les organes dirigeants de la SEB regrettent de n'avoir pas réussi à rapprocher davantage les enseignants primaires des deux degrés supérieurs. Mais c'est justement un des grands avantages de la nouvelle loi que d'accorder au Grand Conseil la compétence définitive de fixer les traitements de toutes les catégories d'enseignants, selon des critères plus souples et plus adéquats.

Quant aux interventions directes de groupes auprès de la DIP, du Gouvernement ou du Parlement, elles jouent un rôle dans l'imagination de certains collègues;

en réalité, la DIP a renvoyé quelques groupes aux dirigeants de la SEB, seuls interlocuteurs qu'elle reconnaissait. Même les conférences des directeurs de gymnase et d'EN (citées dans la loi comme autorités scolaires) n'ont pas réussi à faire accepter leurs vues quant à certaines questions importantes, telles que la rémunération des professeurs de gymnase pour l'enseignement à la section préparatoire, ou la différenciation des traitements en fonction de la durée des études ou du but fixé à un type d'école (maturité ou non).

Les maîtres secondaires ne se sont vu réduire l'obligation horaire à 29, puis à 28 leçons qu'après que la SEB eut soutenu (avec vigueur) leurs revendications. Les enseignants primaires ont, depuis, profité de cette amélioration, sans laquelle ils auraient bien risqué de se voir imposer 30 leçons hebdomadaires, à l'exemple de plusieurs autres cantons. Il y a parfois avantage à laisser d'autres prendre une certaine avance quand les circonstances leur sont favorables, quitte à les rattraper plus tard.

Dernier reproche: Les dirigeants de la SEB n'ont pas réussi, depuis plus de 30 ans, à faire allonger les études de base du corps enseignant primaire. Reproche fort injustifié. C'est la dissension entre les enseignants qui a fait échouer l'introduction de la 5^e année d'EN (pour les instituteurs) en 1938. En 1957/58, c'est l'indifférence générale au sein de la SEB qui a paralysé l'initiative du Comité cantonal dans ce domaine. Il y a quelques mois, le Comité a annoncé son intention de remettre sérieusement le sujet en discussion dans un proche avenir, aussi-tôt que l'on verrait clair dans le domaine des traitements.

En résumé, nous lançons un appel à nos collègues des villes pour qu'ils ne soutiennent pas le référendum et ne combattent pas la loi; il y va de leur intérêt bien compris et de la solidarité envers les collègues de la campagne.

Le Comité directeur SEB (Résumé M. R.)

Mitteilungen des Sekretariates

Interview mit Grossrat Georges Morand

1. Vorbemerkung

Kollege Werner Hadorn, Gymnasiallehrer in Biel, hat von sich aus Grossrat Georges Morand, Belprahon, aufgesucht und nach den Gründen gefragt, weshalb er gegen das Lehrerbesoldungsgesetz das Referendum ergriffen habe. Das Gespräch wurde auf Tonband aufgenommen und von Herrn Hadorn ins Deutsche übersetzt. Als der Verfasser seinen Text der Redaktion des Berner Schulblattes zur Verfügung stellte, erklärte sich der Kantonalvorstand mit der Veröffentlichung einverstanden, beauftragte aber den Leitenden Ausschuss, die ihm angemessen scheinenden Ergänzungen anzubringen.

Für das Interview trägt somit Kollege Hadorn, für den Kommentar der LA die Verantwortung.

Communications du Secrétariat

2. Das Gespräch G. Morand – W. Hadorn

Frage 1: Herr Morand, warum haben Sie gegen das neue bernische Lehrerbesoldungsgesetz das Referendum ergriffen?

M: Ganz einfach, weil der Kanton Bern – mit Zürich – ein grosses Defizit im Budget hat, für 1973 sind es 116 Millionen. Als man die Erhöhung der Lehrerbesoldungen diskutierte, war ich nicht dagegen, das Gesetz selbst ist gut. Aber das Dekret, das man aus diesem Gesetz abgeleitet hat, ist übertrieben, sowohl was die absoluten Zahlen als auch was die Erhöhungen betrifft.

Frage 2: Wie lauten Ihre Berechnungen?

M: Sie finden das in meiner Begründung des Referendums. Die vom Dekret vorgesehenen Gehaltserhöhungen, ohne 13. Monatslohn und ohne Teuerungszulage, ergeben folgende Durchschnittszahlen:

| | |
|-------------------------|------|
| Kindergärtnerinnen | +19% |
| Haushaltungslehrerinnen | +27% |
| Arbeitslehrerinnen | +30% |
| Primarschullehrer | +25% |
| Sekundarschullehrer | +22% |

Das bedeutet eine durchschnittliche Erhöhung von 23 % nach dem neuen Dekret. Dazu kommen der 13. Monatslohn (8,3 %) und die Teuerungszulage 1973 (7 %) – zusammen ergibt sich eine durchschnittliche Gesamterhöhung der Lehrerbesoldungen gegenüber den Gehältern vor der Bewilligung des 13. Monatslohns um 38,3 %. Es wird zwar Lehrer geben, die sagen können: Ich werde keine Erhöhung erhalten. Das sind die Lehrer in Bern, Biel, Thun usw., wo die Gemeinden viel höhere Zulagen ausrichten. Das neue Gesetz soll den Unterschied zwischen grossen und kleinen Gemeinden ausgleichen. Diese Massnahme ist gerechtfertigt, aber die Ausführung geht zu weit. Es war ein psychologischer Fehler, das Dekret mit dem 13. Monatslohn und der Teuerungszulage zusammenzunehmen – gerade jetzt, wo man etwas gegen die Inflation unternehmen muss. Man muss hier auch noch die Erziehungsdirektion selbst zitieren, die im Bericht an den Grossen Rat vom 26. Oktober 1972 gesagt hat: «Da es sich beim vorgeschlagenen Lehrerbesoldungsgesetz um einen Rahmenerlass handelt, enthält das Ausführungsdekret Bestimmungen von grosser finanzieller Tragweite.»

Frage 3: Stellt ihr Vorstoss nicht etliche schulreformerische Absichten der Behörden in Frage?

M: Ich glaube nicht. Das Prinzip des neuen Gesetzes ist richtig. Ich habe im GR vorgeschlagen: Man soll in zwei Etappen vorgehen. Die zweite Hälfte sollte erst in drei Jahren kommen. Aber der GR hat das zurückgewiesen. Ich bedaure es selbst, dass es jetzt kein anderes Mittel mehr gibt als das Referendum.

Frage 4: Wird die Angleichung an das Staatpersonal nicht obnein Erhöhungen in ähnlichem Rahmen mit sich bringen?

M: Als man die Besoldungen für das Staatpersonal erhöhte, war man weniger sensibilisiert für die Inflationsbekämpfung. Bei den Lehrern war es die letzte Gelegenheit um festzustellen, in welch schlechter finanzieller Situation der Kanton sich befindet. Daneben ist die Erhöhung der Lehrerbesoldungen dann doch noch etwas verschieden – ich sage Ihnen weshalb:

- Beim Staatpersonal bezahlt nur der Kanton. Bei den Lehrern sind Gemeinden und Kanton betroffen. Es ist ungerecht, dass die grossen Städte eine Überangebots-Politik (politique de surenchère) gemacht haben. Es ist ungerecht, weil alle Gemeinden sich nun danach ausrichten müssen.
- Dazu kommt: Als man die Besoldungen für das Staatpersonal erhöhte, hat man nicht auch im gleichen Moment noch andere Erhöhungen beschlossen, die – zusammen genommen – einen viel zu hohen Betrag ausmachen.

Wir in der Privatindustrie würden gerne beschliessen, den 13. Monatslohn einzuführen, wir würden gerne eine Teuerungszulage ausrichten – aber wir haben das nie getan, haben es nie tun können. Wir würden gerne darüber hinaus noch eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 20 % beschliessen, aber wir können einfach nicht. Unsere Exportprodukte sind jetzt schon zu teuer. Die Bundesräte Celio und Brugger haben ja auch anerkannt, dass die Maschinenindustrie Schwierigkeiten auf dem Exportmarkt habe und dass die Teuerung die Wettbewerbsfähigkeit (degré de compétitivité) vermindere. Wenn die öffentliche Hand eine solche Politik betreibt, ist das für uns eine Alarmglocke. Übrigens hat es die Lehrer zufällig getroffen.

Frage 5: Hat nicht die Industrie den 13. Monatslohn eingeführt?

M: Man hat hier sehr schwerwiegende Dinge behauptet. Aber das ist total falsch. Es gibt einige Betriebe, die den 13. Monatslohn eingeführt haben. Im Jura gibt es keinen einzigen solchen Betrieb, in der Westschweiz vielleicht 2 oder 3. Die organisierte Industrie kämpft immer noch dagegen. Der Bund hat damit angefangen – in den Kantonen indessen ist er zurückgewiesen worden, z. B. in Zürich. Man sieht ein: Das geht zu weit. Man muss Halt! sagen. Aber immer wenn man Halt! sagt, trifft man natürlich einen Sektor, der das ungerecht findet. Ich habe das Referendum am selben Tag ergriffen, an dem der Bundesrat seine anti-inflationären Massnahmen publiziert hat. Psychologisch war das sicher nicht schlecht – jedenfalls war hinter der Wahl dieses Termins eine Absicht!

Frage 6: Verschärfen Sie mit dem Referendum nicht indirekt den Lehrermangel, indem es unserem Kanton verunmöglicht wird, mit andern, besser zahlenden, gleichzuziehen?

M: Das glaube ich persönlich nicht. Vielleicht gehen einige weg – aber die Haltung, wonach man auf das Niveau dessen müsse, der am meisten zahlt, ist falsch. Auf einen Schlag diese Differenzen zwischen den Kantonen ausgleichen zu wollen, das geht einfach nicht. Ein Mechaniker in Genf und Oerlikon verdient auch mehr als in Moutier. Natürlich muss man etwas gegen den Lehrermangel unternehmen, aber bitte sehr: in Etappen. Wenn die Regierung mit ihrem Vorschlag in 6–8 Monaten gekommen wäre, hätte niemand reklamiert – aber so schnell: das war eine Provokation.

Frage 7: Wie beurteilen Sie die Stärke der Lehrerschaft im kommenden Abstimmungskampf?

M: Die Lehrer sind sehr stark, der BLV ist sehr stark und ich glaube, dass er einen sehr grossen Einfluss auf die Vorarbeiten hatte. Wenn man ein Gesetz oder Dekret diskutiert, dann wird ja zwei Monate vor der Session eine parlamentarische Kommission eingesetzt. Nun sitzen im Grossen Rat 31 Lehrer. Die Parteien haben den grossen Fehler gemacht, dass sie Lehrer designiert haben – das Resultat kann deshalb nicht erstaunen. Die Lehrer haben dort ihre eigenen Interessen vertreten können. Ein Deputierter hat erklärt: Ich werde möglicherweise in der nächsten Session vorschlagen, dass die Lehrer nicht mehr Parlamentarier sein können, da sie sich ja mit den Staatsbeamten auf gleiche Stufe stellen. Wenn das Volk das Gesetz ablehnt, kommt diese Idee vielleicht etwas zu spät, andernfalls würde ich sie unterstützen.

Dazu kommt noch einiges, was man halt nicht gerne hört: Ein Lehrer erteilt 30 Stunden die Woche, ein Staatsbeamter arbeitet 44–46 Stunden. Die Ferien der Lehrer sind ja eigentlich für die Kinder da – die Lehrer profitieren davon, z. B. dadurch, dass sie noch lukrative Nebenbeschäftigung ausüben können. Das müsste man eigentlich auch einberechnen. Und schliesslich: Der Durchschnitt der schweizerischen Arbeiter verdient beträchtlich weniger, als es die Durchschnitte des neuen Dekrets für Lehrer vorsehen. Das schafft ein schwerwiegendes Ungleichgewicht zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Bei den Lehrern wirkt sich das noch schlimmer aus als bei den Staatsbeamten. Die Staatsbeamten sind ja in Bern, aber ein Lehrer, der in einem Dorf wohnt und 3000 Franken verdient – nun, dieser Herr erhält das Gehalt eines Direktors! Sogar ein

Techniker kann nicht auf dieses Niveau kommen. Die Lehrer sind eine Herrenklasse (classe de seigneurs) geworden. –

Frage 8: Wie würden Sie einen Lehrer einstufen?

M: Ein Primarlehrer entspricht für mich etwa einem Vorarbeiter in der Industrie (contremaître dans l'industrie), einem chef d'atelier vielleicht. Ein Sekundarlehrer wäre etwa ein chef d'atelier einer höheren Abteilung (d'une division supérieure). Aber ich kann Ihnen eine Anekdote erzählen: Kürzlich hatte eine grosse jurassische Gesellschaft ihre Vorstandssitzung, um einen Generalsekretär anzustellen. Unter den Kandidaten befand sich ein Lehrer, 31 Jahre alt, 8 Jahre im Schuldienst. Ein Vorstandsmitglied wollte die Salärforderungen des Kandidaten kennen. Der Lehrer berief sich auf das neue Dekret. Da riefen alle: Morand ist da, der soll Auskunft geben. Aber ich wollte nicht. Da zog ein anwesender Gerichtspräsident das Dekret hervor und begann zu rechnen. Er kam auf 56 500 Franken pro Jahr. Mein Herr, das ist der Zahltag eines Fabrikdirektors im Jura! (C'est la paie d'un directeur d'usine dans le Jura!)

Frage 9: Wird das Referendum nicht Emotionen gegen die Lehrer im allgemeinen wachrufen?

M: Das lässt sich nicht vermeiden. Die jurassischen Lehrer haben schon mit dem Angriff begonnen, ich werde antworten müssen. Aber ich frage mich, ob diejenigen, die dieses Dekret geschaffen haben, nicht einfach Ignoranten bezüglich der ökonomischen Realitäten sind. Man sagte mir, das Ganze werde nur etwa 10 Millionen mehr kosten – aber dies war nicht die wahre Rechnung, sondern Akrobatik. Man müsse sowieso den 13. Monatslohn, die Teuerung und die Erhöhung bewilligen, dann blieben nur noch etwa 10 %. Ich rechne: Die Totalausgaben für die Lehrerschaft betrugen 1972 grosso modo 200 Millionen, 1973 werden sie 300 Millionen ausmachen. Das macht 100 Millionen Differenz und sieht doch etwas anders aus. Meine Zahlen sind unbestreitbar, ich habe sie durch Experten kontrollieren lassen.

Frage 10: Herr Morand, warum kämpfen Sie allein?

M: Weil es in den kantonalen und im eidgenössischen Parlament fast keine Industrie- oder Wirtschaftsvertreter mehr gibt. Es hat Lehrer, Advokaten, Funktionäre – aber wenig Leute, die täglich mit diesen Problemen konfrontiert werden.

Auch meine Partei hat mich ja im Stich gelassen. Ich begreife das: Wer will es schon mit 12 000 Lehrern verderben. Die sind ein wichtiges Stimmenreservoir. Meine Freunde haben mich gewarnt: Du wirst nicht wieder gewählt werden. Man wird das Nötige tun. Aber ich habe keine Angst. Dieser Kampf ist bereits der dritte, den ich allein führe. Zuerst habe ich gegen die Pornographie an der Berner Metzgergasse gekämpft, dann gegen die Schulpaläste – gegen diese unvernünftigen Bauten, bei denen im Schnitt ein Klassenzimmer eine Million kostet. Vielleicht wird man jetzt dann eine Parallelie ziehen zwischen dem Kampf, den ich gegen diese Schulhausbauten geführt habe, und dem, den ich jetzt führe gegen jene, die sie bewohnen!

3. Kommentar des Leitenden Ausschusses BLV

Zur Frage 1. Die Revision der Besoldungen der Staatsverwaltung und der Lehrerschaft soll den Kanton Bern wieder konkurrenzfähig machen. Die neuen Ansätze

bedeuten zwar eine namhafte Besserstellung eines Teils der Lehrerschaft; sie bleiben aber in vielen Positionen noch deutlich hinter andern Kantonen zurück.

Zur Frage 2. Herr Morand vergleicht die bisherigen vom Gesetz festgelegten Mindestbesoldungen ohne die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Wohnungszuschläge oder Abgelegenheitszulagen mit den neuen Gesamtbesoldungen; da die erwähnten Nebenkomponenten neu in die Grundbesoldung eingebaut werden, hinkt der Vergleich für einen Grossteil der Lehrerschaft. In der Grössenordnung stimmt er einigermassen nur für eine relativ bescheidene Anzahl Lehrer in kleinen Ortschaften, in denen der Lehrermangel und -wechsel besonders schlimm war. Es ist ein Widerspruch, wenn Herr Morand zwar das Prinzip der Gleichstellung von Stadt und Land anerkennt, aber die konkreten Auswirkungen bekämpft.

Im Durchschnitt beträgt die Reallohnernhöhung für die Lehrerschaft bei Anwendung des neuen Lehrerbesoldungsdekrets netto 12-14 %; für die Beamten liegt sie gemäss Erläuterungen der Finanzdirektion zum Beamten dekret zwischen 6 und 23 %.

Die 7 % Teuerungszulage und der 13. Monatslohn, die im Herbst für Staatsangestellte und Lehrerschaft beschlossen worden sind, waren ebenfalls nötig, um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons gegenüber andern Gemeinwesen (Bund, Kantonen, grossen Städten) sowie der Privatwirtschaft zu sichern. Wir hätten es auch lieber gesehen, wenn Lehrerbesoldungsgesetz und -dekrete im Mai 1972 (gleichzeitig mit dem Beamten-dekret) hätten bereinigt werden können. Damals hätte Herr Morand offenbar nicht opponiert.

Zur Frage 3. Eine Staffelung der Erhöhungen auf drei Jahre hat Herr Morand erst während der 2. Lesung im Plenum des Rates vorgeschlagen. Die ED hatte angeichts der unüberwindlichen administrativen Schwierigkeiten davon abgesehen. (Wegen der Abschaffung der Gemeinde- und Abgelegenheitszulagen und der Wohnungszuschläge hätten bei einer gestaffelten Einführung der neuen Globallohn tausende von Lehrern individuell die Besitzstandgarantie in Anspruch nehmen müssen.) Nur das 4. Maximum wurde um ein Jahr hinausgeschoben.

Im übrigen besteht ein Widerspruch zwischen der Frist von drei Jahren, die Herr Morand als angemessen bezeichnet, und den 6 bis 8 Monaten, die er zu Frage 6 nennt.

Zur Frage 4. Die neuen Ansätze richten sich primär nicht nach den bisherigen Löhnen in den grösseren Gemeinden, sondern nach der interkantonalen Konkurrenz und den Quervergleichen zur Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden); letztere versuchen ihrerseits, mit der Privatwirtschaft Schritt zu halten. Dass in letzterer die Verhältnisse von Branche zu Branche, aber auch von Jahr zu Jahr verschieden sein können, sei nicht bestritten, doch spielt die Konkurrenz bekanntlich auch innerhalb der Privatwirtschaft eine entscheidende Rolle.

Es tönt nicht sehr überzeugend, wenn Herr Morand beteuert, nicht die Lehrer als solche treffen zu wollen, sondern es sogar bedauert, die Alarmglocke an einem Punkt der allgemeinen Entwicklung zu betätigen, wo wir mit den Beamten gleichziehen möchten. Wir hoffen allerdings, der Stimmbürger werde, wie dies der Grosse Rat getan hat, aus Gerechtigkeitssinn und aus Sorge zur Schule einen andern praktischen Schluss ziehen, als

Herr Morand, und den Lehrern das gewähren, was vergleichbare Berufe bereits erhalten haben.

Zur Frage 5. Viele Betriebe der Privatwirtschaft richten seit langem Gratifikationen aus, die z. T. wesentlich über eine Monatsbesoldung oder 8.3 % hinausgehen. Ob sie den Namen «13. Monatslohn» tragen oder nicht, ist unerheblich.

Zur Frage 6. Der Unterschied zu andern Kantonen wird nicht «in einem Schlag» ausgeglichen. S. zur Frage 1.

Zur Frage 7. In der grossrätslichen Kommission sassen 4 Lehrer neben 17 Grossräten aus andern Berufen; da war sicher keine Majorisierung möglich. – Zur Wählbarkeit der Lehrer in den Grossen Rat: die Regierung hat eine Verfassungsrevision ins Auge gefasst; der Grossen Rat wird voraussichtlich im Februar eine Kommission ernennen. Die «Kantonalisierung» der Besoldungen hat eine Revision von Art. 20 der Kantonsverfassung wünschbar werden lassen.

Zum Vergleich des Dorflehrers mit Arbeitern und/oder Fabrikdirektoren usw. macht sich wohl der Leser den Kommentar selber.

Zur Frage 8. Ein 31jähriger Lehrer verdient nach den neuen Ansätzen bei weitem nicht 56 500 Franken im Jahr, auf keiner Schulstufe.

Zur Frage 9. Wenn uns der Grossen Rat, gestützt auf das heutige Lehrerbesoldungsgesetz, einfach eine Reallohnernhöhung einigermassen in der Grössenordnung derjenigen gewährt hätte, die die Beamten erhalten haben, wäre die effektive Lohnsumme der Lehrer nur um ca. 10 Millionen unter dem geblieben, was sie nach der neuen Vorlage ausmachen würde. (Schätzung der ED.) Selbst-

verständlich wäre dabei die vom Grossen Rat verlangte Gleichstellung der Landlehrer mit den Stadtlehrern nicht verwirklicht.

Die «100 Millionen» Differenz von 1972 auf 1973 sind grosszügig «aufgerundet» («grosso modo») und berücksichtigen zudem den Wegfall der diversen Zulagen sowie die Mehrbelastung der Primarlehrerschaft und der Arbeitslehrerinnen nicht.

Zur Frage 10. Die Frage, ob Herr Morand wiedergewählt wird, interessiert uns wenig; er könnte auch als einfacher Bürger ein andermal das Referendum ergreifen. – Es sind in der Regel nicht die Lehrer, die teure Schulhäuser verlangen; die Dinge liegen anders, und das sollte Herr Morand wissen.

Zusammenfassung

Wir bestreiten Herrn Morand keineswegs das Recht, über gewisse Aspekte der wirtschaftlichen Entwicklung besorgt zu sein. Nur glauben wir nicht, dass der von ihm eingeschlagene Weg der richtige ist. Die Angleichung der Lehrergehälter an diejenigen in andern Kantonen und an die neuen Beamtengehälter ist ein Gebot der Gerechtigkeit und des marktkonformen Verhaltens. Der Neid, der bei der Unterschriftensammlung geweckt wird, ist eine gefährliche Waffe. Die Industrie hat ein vitales Interesse daran, einen möglichst gut auf das Leben und den Beruf vorbereiteten Nachwuchs zu erhalten. Der Lehrerschaft den gerechten Lohn abzusprechen ist sicher nicht das richtige Vorgehen, um von der Schule auch in dieser Hinsicht eine optimale Leistung zu erwirken.

Der Leitende Ausschuss

Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes BLV

Sitzung vom 24. Januar 1973

Vorsitz: Kurt Vögeli, Sl, Münsingen

Für den eiligen Leser

Eine Motion Deppeler verlangt eine Grundrevision der Schulgesetzgebung (Rahmengesetz). Der BLV ist gewillt, an einer grosszügigen Gesamtkonzeption mitzuarbeiten.

Der Regierungsrat bereitet die Revision oder Aufhebung von Art. 20 der Kantonsverfassung vor (Beibehaltung der Wählbarkeit der Lehrer in den Grossen Rat auch unter der neuen Besoldungsordnung).

Der BLV wird sich an zwei Studentagungen vertreten lassen; es geht bei der einen um die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer, bei der andern um die Zukunftsbilder der Industriegesellschaft.

Die Stellung der beiden pädagogischen Kommissionen BLV muss neu definiert werden, besonders gegenüber der Fortbildung.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins wurde auf die Hälfte verkleinert und in ein Arbeits- und Entscheidungsgremium verwandelt; die Abordnung des BLV wird vollständig erneuert.

Die neue Stundentafel für die Primarschule wird in beiden Kantonsteilen auf 1. April 1973 in Kraft treten, un-

Extrait des délibérations du Comité cantonal SEB

Séance du 24 janvier 1973

Présidence: M. Kurt Vögeli, m. sec., Münsingen

Pour le lecteur pressé

Une motion Deppeler demande une révision fondamentale des lois scolaires (loi-cadre). La SEB entend participer à l'élaboration d'une conception d'ensemble vaste et souple à la fois.

Le Comité approuve les mesures prises ou prévues en faveur de la loi concernant nos traitements. La récolte des signatures pour le référendum se fait sans bruit.

Le Conseil-exécutif prépare la révision ou suppression de l'art. 20 de la Constitution cantonale (maintien de l'éligibilité des enseignants comme députés sous le nouveau régime des traitements).

La SEB se fera représenter à un séminaire régional voué à la formation de base et à la formation continue des enseignants, ainsi qu'à un séminaire consacré à l'avenir de la société industrielle.

Le rôle des deux commissions pédagogiques SEB doit être défini à nouveau, spécialement en ce qui concerne la formation continue.

L'assemblée des délégués du Schweiz. Lehrerverein (SLV) a été réduite de moitié et transformée en un instrument de travail et de décision; la délégation SEB sera entièrement renouvelée.

abhängig vom Zeitpunkt, an dem das Lehrerbesoldungsgesetz zusammen mit der Verordnung über die Pflichtlektionen des Lehrers wirksam wird.

(*Ausführlichen Text folgt in Nr. 7.*)

Le nouveau statut des traitements

II. Analyse du nouveau système

(*Suite et fin*)

B. Avantages

1. *A l'avenir, le Grand Conseil aura la compétence de fixer les traitements des enseignants par voie de décret. Il n'y aura donc plus de votations populaires concernant notre situation matérielle, ni même de référendum facultatif puisqu'il s'agira de simples décrets.*

Ainsi se réalise un postulat SEB vieux de plusieurs décennies; nous voilà sur un plan d'égalité juridique avec le personnel de l'Etat. Avantage supplémentaire: il n'y aura, à l'avenir, pas de raison de présenter le décret relatif aux enseignants 1-2 sessions après celui qui concerne les fonctionnaires de l'Etat, ni de le faire entrer en vigueur plus tard. Combien nous serions heureux, par exemple, si nos nouveaux traitements avaient pu être fixés définitivement par simple décret en mai 1972, comme celui de l'administration cantonale! Ce progrès à lui seul vaudrait la peine de s'accommoder (passagèrement) de certains inconvénients du nouveau système.

2. Cette procédure simplifiée permettra de *mieux accorder d'embrée les relations* entre les salaires des différentes catégories d'enseignants, dans des proportions plus souples, avec celles des fonctionnaires. Certaines inégalités du projet actuel proviennent de ce que le décret relatif à l'administration a servi de modèle; or, les critères valables dans ce secteur-là ne correspondent pas nécessairement aux vues des enseignants quant à leur propre classement. Rappelons tout de même que les efforts conjugués de la DIP, de la SEB, des enseignants députés, ainsi que la compréhension montrée par d'autres politiciens et par les représentants des associations de fonctionnaires ont permis de *promouvoir* de 1 à 5 1/2 classes de traitement (de 6% de différence de traitement chacune!) *toutes les catégories d'enseignants*, par rapport à la proposition d'une commission technique de l'Etat. Ce sont les fröbeliennes 1 1/2 classe
les maîtresses d'ouvrages 5 1/2 classes
les maîtresses ménagères 3 1/2 classes
les instituteurs(trices) 3 1/2 classes
les maîtres(ses) secondaires 2 1/2 classes
les maîtres de gymnase et d'EN (universitaires) 1 classe

3. *A même charge (mesurable) et à même formation, il n'y a qu'un seul salaire par degré*, sans différentiation due au sexe ou au lieu de travail.

Le vieux postulat de nos dames, que la SEB a défendu pendant des décennies, n'était réalisé que partiellement sous la loi actuelle. Or, maintenant, l'égalité va s'établir non seulement entre messieurs et dames, mais aussi entre les enseignants des villages et ceux des grands centres. L'ordonnance relative aux leçons obligatoires (FOS du 20. 12. 1972) égalisera le temps passé en classe, indépendamment de la longueur des vacances. Du reste, la plupart des maîtres au service d'une commune importante profiteront eux-mêmes directement et

Le nouveau tableau des leçons à enseigner à l'école primaire entrera en vigueur au 1^{er} avril 1973 pour les deux parties du canton, indépendamment de la date d'entrée en vigueur de la loi sur les traitements et de l'ordonnance relative aux leçon obligatoires (du maître).

(*Le texte détaillé suit dans le n° 7.*)

sans tarder de la nouvelle réglementation, en ce qui concerne les montants des traitements.

4. *Des composantes du traitement qui étaient jusqu'ici pratiquement bloquées suivront automatiquement les évolutions réelles et nominales du salaire*, puisqu'elles sont incluses (au taux le plus élevé pratiqué jusqu'ici) dans le traitement proprement dit (allocations d'éloignement ou locales, suppléments pour frais de logement).

Depuis l'introduction de ces derniers suppléments, par exemple, en 1965, l'augmentation automatique se monterait à 70,66%!

5. Déduction faite des allocations supprimées (d'éloignement, communales, pour frais de logement), *l'augmentation totale* des traitements du corps enseignant au service des communes se monte, selon les calculs et estimations prudentes de la DIP et de la SEB, à environ 25 millions, donc à plus de Fr. 3000.- en moyenne par poste complet. Les pédagogues n'ont encore jamais bénéficié d'une revalorisation substantielle de 12-14% (en moyenne) dans le canton.

Parmi les différentes classes d'âge profitent surtout celles de 20 à 30 ans (malgré les salaires initiaux relativement bas, mais grâce à l'échelle raccourcie qui mène au 1^{er} maximum), ainsi que les quadragénaires et quinquagénaires (grâce aux 3^e et 4^e maxima dus à 40 et 45 ans révolus). Mais le 1^{er} maximum relativement élevé et le 2^e maximum que l'on atteint à 35 ans révolus procurent des gains importants aux classes intermédiaires également.

Quant à la plus grande commune, Berne, le président de la commission des salaires, M. H. Schütz, écrit ce qui suit dans le Bulletin de la section de novembre 1972, p. 27:

«L'enseignant citadin approuvera, lui aussi, bien que sans enthousiasme, la réglementation nouvelle; en effet, elle lui offre des avantages par rapport au règlement local, même après la révision du 24 septembre 1972, et malgré le fait que les allocations de famille et pour enfants restent inchangées.

» Quelque douloureuse que soit la «dévaluation» du corps enseignant primaire dans les villes et autres communes importantes, il faut reconnaître que pour le corps enseignant cantonal les avantages l'emportent. Les relations de traitement entre les catégories d'enseignants de la ville subissent une forte altération, tandis qu'elles restent pour ainsi dire stables à la campagne.»

6. Autre innovation: la *décharge de 2 leçons dès 50 ans révolus*, réservée jusqu'ici aux écoles moyennes, est étendue à toutes les catégories.

7. Ne citons que pour mémoire l'unification prévue des *indemnités pour leçons supplémentaires* (là où elles seront encore nécessaires) et l'avantage – probablement devenu illusoire – de voir les nouveaux *montants devenir effectifs sans tarder*, exception faite du 4^e maximum renvoyé à 1974.

III. Appréciation générale

En connaissance de l'analyse du projet, deux assemblées extraordinaires des délégués ont chargé le Comité cantonal de poursuivre les tractations avec les autorités sur cette base et d'essayer d'améliorer encore l'un ou l'autre détail. (Cela a réussi pour le 4^e maximum, que le Gouvernement avait supprimé, comme l'on sait.) Il était patent – et cela a été dit – que, selon l'opinion majoritaire, les avantages avaient nettement plus de poids que les inconvénients.

Par ce motif, et parce que cela correspond à sa propre conviction, le Comité cantonal continuera à défendre énergiquement la réglementation discutée ci-dessus.

Le Comité directeur SEB

Vereinsanzeigen – Convocations

Einsendungen für die Vereinsanzeigen in der Nr. 8 müssen spätestens bis *Freitag, 16. Februar, 7 Uhr* (schriftlich) in der Buchdruckerei Eicher & Co., Postfach 1342, 3001 Bern, sein. Dieselbe Veranstaltung darf nur einmal angezeigt werden.

Nichtoffizieller Teil – Partie non officielle

Kind und Lehrplan, Vortrag mit Diskussion. Referent: Herr a. Seminarlehrer Otto Müller, Neuenhaus/Wettingen. Mittwoch, 21. Februar, 16.30 im Singsaal des Pestalozzi-Schulhauses, Weissensteinstrasse 41, Bern. Gäste willkommen. Arbeitsgruppe Psychologie der Sektion Bern-Stadt BLV.

Förderschule auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners sucht je eine(n)

Klassenlehrer(in)

für 3. Klasse
für 1. Klasse ab Ostern 1973
für 6. Klasse ab Herbst 1973

Helfenberg Schule Basel

CH-4059 Basel, Starenstrasse 41, Tel. 35 07 10/35 34 83

Berufswahlschule

7. bis 10. Klasse

Integrierte Oberschule für Primar- und Sekundarschüler

Kleine Fähigkeitsklassen (6 Stufen), Betriebspaktkum, Berufswahlhilfe, Vorbereitung auf Prüfungen, Leistungskurse.

Beginn des Schuljahres Mitte April, gemäss städtischer Schul- und Ferienordnung. Aufnahmen im Laufe des Jahres nach Platzverhältnissen. Programmierter Lehrmittel und Sprachlabor. Wir beraten Sie gerne persönlich und unverbindlich. Rufen Sie uns bitte an

Wir suchen

- 1 Primar- oder Sekundarlehrer
- 1 Leiter der Sprachschule

Handels- und Berufswahlschule

3000 Bern 8, Postgasse 21, Telefon 031 22 15 30



Coupon

Senden Sie mir bitte Unterlagen über

Name _____

Strasse _____

PLZ + Ort _____



Redaktion: Hans Adam, Olivenweg 8, 3018 Bern/Postfach, Telefon 031 56 03 17.

Alle den Textteil betreffenden Einsendungen, ob für die Schweizerische Lehrerzeitung oder das Berner Schulblatt bestimmt, an die Redaktion.

Bestellungen und Adressänderungen an das Sekretariat des BLV, Brunngasse 16, 3011 Bern, Telefon 031 22 34 16, Postcheck 30-107 Bern.

Redaktor der «Schulpraxis»: H.-R. Egli, 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, Telefon 031 52 16 14.

Insertionspreis: 50 Rp. die einspaltige Millimeterzeile.

Annoncenregie: Orell Füssli-Annoncen AG, 3001 Bern, Zeughausgasse 14, Telefon 031 22 21 91, und übrige Filialen.

Druck: Eicher & Co., Postfach 1342, 3001 Bern.

Rédaction pour la partie française: Francis Bourquin, 5, chemin des Vignes, 2500 Biel, tél. 032 2 62 54.

Prière d'envoyer ce qui concerne la partie rédactionnelle (y compris les livres) au rédacteur.

Pour les changements d'adresses et les commandes, écrire au Secrétariat de la SEB, Brunngasse 16, 3011 Berne, téléphone 031 22 34 16, chèques postaux 30-107 Berne.

Annonces: prix pour la ligne d'un millimètre, une colonne 50 ct.

Régie des annonces: Orell Füssli-Annonces S. A., 3001 Berne, Zeughausgasse 14, téléphone 031 22 21 91, et autres succursales.

Impression: Eicher & Co., Case postale 1342, 3001 Berne.